

Stand: 10. Juli 2017

Betrifft: REACH Verordnung – (EG) 1907/2006

Sehr geehrter Kunde,

entsprechend der Kommunikationsanforderungen des REACH-Umsetzungsprozesses, stehen fortlaufend neue Informationen von Seiten der ECHA zur Verfügung. Wir möchten Sie über den aktuellen Stand und die weiteren Aktivitäten von Eurofoam im Hinblick auf das neue europäische Chemikalienrecht mit einem überarbeiteten Brief informieren.

Eurofoam unterliegt als sog. nachgeschalteter Anwender (d.h. als Hersteller von PU-Erzeugnissen) nicht selbst der Registrierungspflicht. Dies ist Aufgabe jedes einzelnen Herstellers oder Importeurs von Chemikalien.

Um unabhängig davon zu garantieren, dass auch in Zukunft eine uneingeschränkte Lieferung unserer Produkte an Ihr Unternehmen gewährleistet ist, befindet sich Eurofoam in einem regelmäßigen Informationsaustausch mit seinen Zulieferern, der die zukünftige Verfügbarkeit aller an uns gelieferten Produkte absichern soll. In diesem Zusammenhang können wir Ihnen mitteilen, dass sich bisher keine Probleme in Bezug auf die Verfügbarkeit von Rohstoffen ergeben haben.

Auf Grundlage der Informationen, die uns von unseren Rohstofflieferanten zur Verfügung stehen sind wir erfreut Ihnen bestätigen zu können, dass alle von Eurofoam an Ihr Unternehmen gelieferten PU-Weichschaumerzeugnisse keinen der bis zum heutigen Tage in der Kandidatenliste veröffentlichten besonders Besorgnis erregenden Stoffe (SVHC) als beabsichtigt zugefügten Inhaltsstoff oberhalb 0,1 % Gew. enthalten.

Auch für die Erzeugnisse und Verpackungen, die von Eurofoam für die Herstellung der kundenspezifischen Produkte zugekauft werden, hat uns bisher keiner unserer Zulieferer darüber unterrichtet, dass die gelieferten Produkte besonders Besorgnis erregende Stoffe (SVHC) als aktiven Inhaltsstoff oder oberhalb 0,1 % Gew. enthalten.

Infolgedessen müssen von uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine weiteren Produktinformationen gem. Artikel 33 (1) REACH zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie dennoch, dass wir nicht endgültig ausschließen können, dass Verunreinigungen, die in Rohstoffen vorhanden sein könnten, unseren PU - Erzeugnissen unbeabsichtigt und ohne unser Wissen zugefügt worden sein könnten.

Die PU – Rezepturen von Eurofoam sind vertrauliche Informationen, die auch im Rahmen der REACH Anforderungen nicht offen gelegt werden müssen. Wir vertrauen auf Ihr Verständnis, dass es Eurofoam absolut unmöglich ist, detaillierte Informationen zu unseren Rezepturen offen zu legen.

Eurofoam wird jeden angemessenen Aufwand betreiben, um den für uns geltenden Anforderungen aus der REACH Verordnung gerecht zu werden und die Lieferung Ihrer Erzeugnisse fortsetzen zu können.

Sollten für Eurofoam aus der Nicht-Registrierung bestimmter Produkte Probleme welcher Art auch immer erwachsen, werden wir Sie so schnell wie möglich darüber informieren. Unter keinen Umständen kann Eurofoam jedoch für die Nicht-Registrierung von bestimmten Substanzen und / oder den daraus resultierenden Folgen haftbar gemacht werden.

Falls Sie weitere Fragen haben sollten oder weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an den Unterzeichner.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die englische Version des REACH Kundenbriefes der Eurofoam Gruppe rechtsverbindlich ist!

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen und Ihr Verständnis in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Hr. Frantisek Koukol
SHE Manager
REACH Koordinator